

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Reiner Höhne 563 4431 563 4725 reiner.hoehne@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.04.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0409/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.05.2006	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
14.06.2006	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
19.06.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
LKW-Nachtfahr- und Abstellverbot in Wohngebieten		

Grund der Vorlage

Antrag der Ratsfraktion der Linkspartei.PDS vom 10.01.2006.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr, der Hauptausschuss und der Rat der Stadt Wuppertal nehmen die Ausführungen der Verwaltung entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Am 10.01.2006 beantragt die Ratsfraktion der LINKSPARTEI.PDS ein Nachtfahr- (21.⁰⁰ Uhr bis 06.⁰⁰ Uhr) und Abstellverbot von LKW (ab 3,5 t) in Wohngebieten, die als Tempo-30-Zonen ausgewiesen sind.

Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung von Lärm und Abgasen die Benutzung von bestimmten Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Diesbezüglich hat das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten

Landesbehörden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) bekannt gegeben. In diesen Richtlinien sind u.a. Immissionsgrenzwerte aufgeführt. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen danach „insbesondere in Betracht“, wenn die dort genannten Richtwerte überschritten werden.

Maßnahmen wegen Feinstaubbelastungen können nur aufgrund von Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vollzogen werden. Dies erfolgt wiederum nach Erreichen der in dem vorgenannten Gesetz vorgegebenen Immissionsgrenzwerte oder wenn ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan dies vorsieht. Es liegen keine Erkenntnisse vor, das im Wuppertaler Stadtgebiet in Wohngebieten, die als Tempo-30-Zonen ausgewiesen sind, diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Somit gilt, dass die Widmung einer Straße für die Allgemeinheit keinen willkürlichen Ausschluss bestimmter unerwünschter Verkehre zulässt.

§ 12 Abs. 3 a Straßenverkehrsordnung sieht in reinen und allgemeinen Wohngebieten bereits ein Verbot des regelmäßigen Parkens für LKW (über 7,5 t) in der Zeit von 22.⁰⁰ Uhr bis 06.⁰⁰ Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor. Darüber hinaus werden Parkverbote für LKW nur dort angeordnet, wo dieses aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dringend geboten ist oder aber straßenbauliche Gründe dies fordern. Im Rahmen des Gemeingebrauchs kann LKW bis 7,5 t nicht verwehrt werden, einen Parkplatz in den Wohngebieten zu suchen.

Unabhängig von den enormen Kosten für die Beschaffung der notwendigen Beschilderung und dem Widerspruch der gesetzlichen und politischen Zielvorgabe zur Lichtung des „Schilderwaldes“ kann die Verwaltung aus den oben genannten Gründen die Umsetzung des Antrages nicht empfehlen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

-